

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Mag. Duygu Özkan und Erich Schönauer in dem gegen die derStandard.at GmbH und die Standard Verlagsgesellschaft m.b.H. wegen des am 8.7.2011 bzw. 9./10.7.2011 erschienenen Artikels mit der Überschrift: *„Westgate“ in Zagreb – Geplatzter Traum vom Einkaufseldorado* eingeleiteten Beschwerdeverfahren nach Verhandlung am 6.3.2012 wie folgt entschieden:

1.

Abweisung der Beschwerde gemäß § 14 Abs 2 b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates idF vom 6.10.2012 in den Punkten:

- a) *„Geplatzter Traum vom Einkaufseldorado“;*
- b) *„Das Projekt soll dem Vernehmen nach lediglich auf 92 Mio. Euro geschätzt worden sein“;*
- c) *„Potentielle Käufer boten dafür gerade einmal 40 Mio.“;*
- d) *„Dass H&M im Oktober mit einem Flagshipstore einzieht, halte den Exodus nicht auf“.*

2.

Feststellung eines Verstoßes gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit, insb. gegen Artikel 2 des Ehrenkodex für die österreichische Presse, gemäß § 14 Abs 2 c der Verfahrensordnung in den Punkten:

- a) *„Sportina, eine der stärksten Textilketten des Landes, will noch im Sommer ausziehen“;*
- b) *„Eben für eine Tankstelle gewonnen hat Westgate die OMV. (...) Die Autobahnabfahrt fehlt nach wie vor“.*

3.

Gemäß § 14 Abs 3 der Verfahrensordnung erkennt der Senat auf Veröffentlichung der Entscheidung auf der Website www.derStandard.at sowie in der Printausgabe DerStandard in folgendem Wortlaut:

„Entscheidung des Österreichischen Presserates

Der Beschwerdesenat 2 des Österreichischen Presserates hat am 6.3.2012 einer Beschwerde der EKZ Zagreb Entwicklungs GmbH, von Ernst Kirchmayr, der Plus City Betriebsgesellschaft m.b.H. und Co. KG und der Shopping Center Westgate Beteiligungs GmbH gegen die derStandard.at GmbH und die Standard Verlagsgesellschaft mbH wegen des Artikels „„WESTGATE“ in Zagreb – Geplatzter Traum vom Einkaufseldorado“, erstmals erschienen am 8.7.2011, zum Teil stattgegeben.

Gemäß Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse sind Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Recherche oberste Verpflichtung von JournalistInnen. Der Senat stellte fest, dass bei den zwei folgenden Aussagen nicht ausreichend gewissenhaft recherchiert wurde:

- a) Im Artikel wird behauptet, dass sich „Sportina“, eine der stärksten Textilketten Kroatiens, aus dem Einkaufszentrum „Westgate“ bei Zagreb zurückziehen werde. „Sportina“ betreibt im EKZ „Westgate“ elf Geschäfte, von denen jedoch lediglich eines geschlossen wurde, und zwar nicht wegen der Unzufriedenheit mit dem Standort „Westgate“, sondern wegen eines auslaufenden Franchisevertrages.*
- b) Im Artikel wird zudem behauptet, dass eine Autobahnabfahrt zum EKZ „Westgate“ nach wie vor fehle. Dadurch entsteht der falsche Eindruck, das EKZ „Westgate“ sei nur sehr schwer über die Autobahn erreichbar.*

Alle übrigen Beschwerdepunkte hat der Senat als unbegründet abgewiesen.

Für den Senat: Dr. Andreas Koller, Senatssprecher (info@presserat.at)

Gemäß § 15 Abs 4 der Verfahrensordnung ist die Veröffentlichung der Entscheidung durch einen schwarzen Rahmen abzusetzen; die Überschrift „Entscheidung des Österreichischen Presserates“ ist fett zu drucken. Im Übrigen hat die Veröffentlichung in Form und Größe des Fließtextes im redaktionellen Teil der betroffenen Medien zu erfolgen. Weitere Formvorschriften bestehen nicht.

Gemäß § 15 Abs 2 hat die Veröffentlichung binnen 14 Tagen ab Wirksamkeit der Entscheidung zu erfolgen.

Online hat die Veröffentlichung der Entscheidung unter www.derstandard.at zwei Wochen lang abrufbar zu sein.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Am 8.7.2011 veröffentlichte die derStandard.at GmbH auf ihrer Website www.derStandard.at den verfahrensgegenständlichen Artikel mit der Überschrift: „*„Westgate“ in Zagreb – Geplatzter Traum vom Einkaufseldorado*“. In der Printausgabe vom 9./10.7.2011 veröffentlichte auch die Standard Verlagsgesellschaft m.b.H. diesen Artikel, der sich mit den InvestorInnen des Projekts „Westgate“ und mit behaupteten Fehlinvestitionen befasst.

Die BeschwerdeführerInnen beanstanden im Wesentlichen sechs Aussagen, die in diesem Artikel getätigt werden und die sie als unrichtig, unvollständig, irreführend und kreditschädigend betrachten.

Die Beschwerdegegnerinnen bestreiten sowohl die behaupteten Verstöße gegen den Ehrenkodex der österreichischen Presse als auch die Aktivlegitimation sämtlicher BeschwerdeführerInnen.

Zur Aktivlegitimation:

Zur Beschwerde an den österreichischen Presserat ist gemäß § 2 Abs 2 iVm § 9 Abs 1 a und § 10 Abs 2 der Verfahrensordnung jede physische oder juristische Person legitimiert, die von einer Veröffentlichung in einem periodischen Druckwerk oder einem ergänzenden Medium bzw. von einem journalistischen Verhalten individuell betroffen ist, sofern u.a. Folgendes gilt:

„Mit der Beschwerde wird eine nicht durch die öffentliche Aufgabenstellung der Presse im Sinne des Art. 10 EMRK gerechtfertigte Verletzung von schutzwürdigen Rechten, insbesondere Persönlichkeitsrechten, des Beschwerdeführers durch ein(e) gegen den Ehrenkodex oder die Richtlinien des Österreichischen Presserates verstößende(s) Veröffentlichung oder Verhalten nicht offenkundig zu Unrecht behauptet.“

Um einen möglichst weiten Zugang zum Beschwerdeverfahren des Presserates zu gewährleisten und damit auch dem Grundsatz der Selbstkontrolle der österreichischen Presse zu entsprechen, haben die Beschwerdesenate des Presserates die Aktivlegitimation gemäß § 2 Abs 2 iVm § 9 Abs 1 a und § 10 Abs 2 der Verfahrensordnung bereits in der Vergangenheit großzügig ausgelegt (siehe die Entscheidungen 2011/5; 2011/7 [Roma-Verein]; 2011/16 [Frauenbeauftragte einer Landeshauptstadt]).

Im konkreten Fall gilt für alle vier BeschwerdeführerInnen, dass sie nicht offenkundig zu Unrecht behaupten, durch den beanstandeten Artikel in ihren schutzwürdigen Rechten, insbesondere Persönlichkeitsrechten, verletzt zu sein. Immerhin enthält der Artikel Textstellen, die durchaus geeignet sind, schädigend in schutzwürdige Rechte (z.B. wirtschaftlicher Ruf, Kreditwürdigkeit) einzugreifen. Ob die Berichterstattung tatsächlich gegen den Ehrenkodex oder die Richtlinien des Presserates verstößt, kann und soll nicht im Zuge der Prüfung der Aktivlegitimation der BeschwerdeführerInnen beurteilt werden.

Zu prüfen war die individuelle Betroffenheit der vier BeschwerdeführerInnen.

Der zweite Beschwerdeführer ist im gegenständlichen Verfahren die einzige physische Person, die Beschwerde erhoben hat. Er wird im verfahrensgegenständlichen Artikel mehrfach namentlich als Beteiligter am Projekt „Westgate“ genannt und auch

zitiert – er wird also unmittelbar mit einem „geplatzten Traum vom Einkaufseldorado“ in Verbindung gebracht -, sodass der Senat keinen Zweifel daran hegt, dass er als Geschäftsmann durch die beanstandete Berichterstattung schon alleine deshalb individuell betroffen und beschwerdelegitimiert ist.

Bei der dritten und vierten Beschwerdeführerin handelt es sich um juristische Personen, die am Projekt „Westgate“ als Mitinvestorinnen finanziell beteiligt und somit von den wirtschaftlichen Folgen dieses Berichts, der sich mit geplatzten Träumen und behaupteten Fehlinvestitionen befasst, betroffen sind. Grundsätzlich genießen auch juristische Personen Persönlichkeitsschutz, soweit sie ihrem Wesen nach schutzbedürftig sind. Ob sie im Artikel namentlich genannt werden oder nicht, ändert nichts an der faktischen Betroffenheit (spürbare Auswirkungen des Berichts). Die dritte Beschwerdeführerin wird darüber hinaus im Artikel ausdrücklich erwähnt. Gerade bei juristischen Personen muss den wirtschaftlichen/finanziellen schutzwürdigen Rechten und Interessen besondere Bedeutung zukommen. Wenn es also um ihren wirtschaftlichen Ruf und ihre Kreditwürdigkeit geht, sind auch juristische Personen schutzwürdig. Daraus folgt, dass juristische Personen sich im Falle eines die Persönlichkeit beeinträchtigenden Artikels in einem Medium auf ihre entgegenstehenden wirtschaftlichen Interessen berufen können. Wird ein Projekt, in das ein Unternehmen investiert hat, durch negative Berichterstattung für potentielle VertragspartnerInnen, KundInnen, etc. unattraktiv und unsicher, kann sich das rasch auf die Finanzlage des Unternehmens auswirken. Aus diesem Grund bejaht der Senat die individuelle Betroffenheit auch dieser beiden Beschwerdeführerinnen.

Ähnliches gilt für die erste Beschwerdeführerin, bei der es sich um die Holding der Betreibergesellschaft des Projekts „Westgate“ handelt. Dieses Projekt wird im verfahrensgegenständlichen Artikel wiederholt in negativem Zusammenhang (Fehlinvestition?) genannt.

Der Rechtsvertreterin der Beschwerdegegnerinnen ist darin zuzustimmen, dass die Verbindungen der BeschwerdeführerInnen zum Projekt „Westgate“ nur über mehrere Beteiligungskonstruktionen bzw. über eine komplexe Vernetzung von Unternehmen vorhanden sind.

Andererseits ist ihr aber auch entgegenzuhalten, dass derlei (inter)nationale Verknüpfungen und Vernetzungen von Unternehmen längst üblich sind und dass die Diskreditierung eines gemeinsamen Projekts und das damit möglicherweise verbundene Ausbleiben von VertragspartnerInnen und KundInnen gerade wegen der engen Verflechtungen alle beteiligten Unternehmen finanziell/wirtschaftlich und somit auch individuell betreffen.

Hinzu kommt, dass in der Geschäftswelt GeschäftspartnerInnen wie auch KonkurrentInnen für gewöhnlich sehr genau wissen, welche Unternehmen hinter welchem Projekt stehen bzw. wer als MitinvestorIn auftritt. Wird ein so großes und ehrgeiziges Projekt wie „Westgate“ öffentlich kritisch durchleuchtet, kann dies weitreichende (faktische) Auswirkungen auf alle Beteiligten haben.

Dass die BeschwerdeführerInnen nicht die einzigen InvestorInnen sind, die mit dem Projekt „Westgate“ in finanzieller Verbindung stehen, ändert nichts an ihrer individuellen Betroffenheit.

Aus diesen Überlegungen hat der Senat die Aktivlegitimation aller vier BeschwerdeführerInnen bejaht.

Zu den behaupteten Verstößen gegen den Ehrenkodex der österreichischen Presse:

Allgemeines

Öffentliche Berichterstattung erfordert stets eine Abwägung zwischen (möglicherweise verletzten) Persönlichkeitsrechten einerseits und der Pressefreiheit sowie dem Interesse der Öffentlichkeit an Information andererseits.

Beim verfahrensgegenständlichen Artikel handelt es sich um einen klassischen Fall des Wirtschaftsjournalismus. Berichte über Fehlinvestitionen iZm einem Großprojekt, die geeignet sind, Zweifel an der Rentabilität des Projekts aufkommen zu lassen, greifen naturgemäß in Rechte und Interessen aller Beteiligten ein, sind aber, sofern sie sorgfältig und gewissenhaft recherchiert wurden, nicht nur im Interesse der Öffentlichkeit zulässig, sondern gehören sogar zu den vornehmlichen Aufgaben von WirtschaftsjournalistInnen.

Zur Beurteilung der Frage, ob im konkreten Fall den Grundsätzen für die publizistische Arbeit entsprochen und insbesondere genau und korrekt recherchiert und berichtet wurde, müssen in erster Linie die Aussagen des zweiten Beschwerdeführers und der mitbeteiligten Partei Mag. K***** einander gegenübergestellt werden. Weiters sind die vorgelegten Urkunden zu berücksichtigen.

Was Mag. K***** betrifft, hat der Senat keinerlei Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit. Sie hat ihre Recherchen schlüssig und nachvollziehbar geschildert und hier und dort auch Versäumnisse bzw. unglückliche Formulierungen eingeräumt (z.B. Autobahnabfahrt; Sportina).

Ihre Berufung auf das Redaktionsgeheimnis ändert nichts an ihrer Glaubwürdigkeit. Mag. K***** hat überzeugend und nachvollziehbar dargelegt, weshalb sie ihre Quellen nicht preisgeben möchte.

Würde die Berufung auf das Redaktionsgeheimnis regelmäßig dazu führen, dass ein erkennender Senat daraus die Unglaubwürdigkeit der Aussage und idF einen Sorgfaltsverstoß ableitet, wäre das Redaktionsgeheimnis als solches ad absurdum geführt, weil ein(e) JournalistIn regelmäßig nur die Möglichkeit hätte, entweder die Quellen preiszugeben oder eine negative Entscheidung des Presserates zu riskieren. Der Druck, der auf dem/der JournalistIn lastete, würde möglicherweise zu einem Verzicht auf das Redaktionsgeheimnis führen. Gerade die Zusicherung von Anonymität ist es aber, die Personen dazu ermutigt, die Presse mit Insider-Informationen zu versorgen. Kritischer und aufdeckender Journalismus ist ohne diese Zusicherung von Anonymität nicht denkbar, zumal InformantInnen, deren Namen bekannt werden, häufig große persönliche Nachteile zu befürchten haben. Vertrauen potentielle InformantInnen nicht mehr auf das Redaktionsgeheimnis, hört sich früher oder später jeder investigative Journalismus auf. Es gilt daher, das Redaktionsgeheimnis zu schützen.

Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Aussage sowie der Frage, ob ein(e) JournalistIn die veröffentlichten Informationen für wahr gehalten hat, würde durch die Nennung der Quellen zweifelsohne erleichtert, ist im Wege der Würdigung sämtlicher Beweise aber auch ohne Preisgabe der Quellen möglich. Hierbei kommt dem Gesamteindruck, den der/die JournalistIn macht sowie den sonstigen Angaben zum Umfeld der geheim gehaltenen Quellen besondere Bedeutung zu.

Anzumerken ist außerdem, dass die mitbeteiligte Partei seit 12 Jahren über den Handel schreibt und daher zweifellos sowohl wertvolle Kontakte hat als auch über entsprechende Kenntnisse verfügt. Es ist nachvollziehbar, dass die mitbeteiligte Partei die Identität ihrer InformantInnen nicht preisgeben möchte, einerseits, um diese vor möglichen Nachteilen zu schützen und andererseits, weil sie sie auch in Zukunft als Quellen heranziehen will.

Außerdem ist der verfahrensgegenständliche Artikel nicht der erste, den die mitbeteiligte Partei über „Westgate“ geschrieben hat. Der vorangegangene Artikel vom Dezember 2010 (Urkunde ./3) wurde vom zweiten Beschwerdeführer im Gespräch mit der mitbeteiligten Partei nicht beanstandet. Auch deshalb ist das Vertrauen auf die Quellen, die damals wohl im Wesentlichen dieselben waren, durchaus nachvollziehbar und gerechtfertigt.

Der zweite Beschwerdeführer erschien dem Senat im Großen und Ganzen glaubwürdig, obwohl wiederholt auffiel, dass er nur dort, wo es ihm von Nutzen war, präzise Antworten geben konnte.

Dass er als Geschäftsmann nicht wusste bzw. erinnerlich hatte, wie viele Geschäfte abgewandert sind bzw. in welcher Höhe von den InvestorInnen Nachschüsse geleistet werden mussten, ist schwer zu glauben, zumal er sich - das legt sein Auftreten in der Verhandlung nahe! - gut auf das Beweisverfahren vorbereitet hatte.

Zu den einzelnen Beschwerdepunkten

„Geplatzter Traum vom Einkaufseldorado“

Die BeschwerdeführerInnen beanstandeten die Artikelüberschrift und führen aus, dass „Westgate“ nach wie vor betrieben werde und zu 85% vermietet sei. Die BeschwerdegegnereInnen replizieren, dass das Geschäft bei Weitem nicht so erfolgreich wie von den InvestorInnen ursprünglich erhofft liefe. Von den EigentümerInnen sei mehrmals Kapital nachgeschossen worden. Außerdem habe man den zweiten Beschwerdeführer als zahlungskräftigen Investor an Bord geholt. Einer der Großinvestoren (er investierte rund 30 Mio. Euro), Guido Schmidt-Chiari, habe sich bis auf einen Gesellschafteranteil von 0,8% aus dem Geschäft zurückgezogen. Ob er die investierte Summe wieder zurückerhalten werde, sei fraglich.

Es ist unstrittig, dass „Westgate“ nach wie vor betrieben wird. Ebenso ist unstrittig, dass die EigentümerInnen mehrmals nachschießen mussten - der zweite Beschwerdeführer räumte selbst ein, dass zu Beginn Fehler gemacht wurden (so wurden z.B. nur Einjahrespläne erstellt) -, dass Guido Schmidt-Chiari sich aus dem Geschäft nahezu zurückgezogen hat und dass „Westgate“ lt. Jahresabschluss 2010 mit rund 11 Mio. Euro überschuldet ist. All dies wird vom zweiten Beschwerdeführer und von der mitbeteiligten Partei jedoch sehr unterschiedlich bewertet.

Die Überschrift „Geplatzter Traum vom Einkaufseldorado“ ist vielleicht etwas pointiert, stellt aber keinen Wertungsexzess dar. Aus dem Vorbringen beider Seiten, den Urkunden (insbesondere ./1, ./2 ./3, ./4) und den Aussagen sowohl des zweiten Beschwerdeführers als auch der mitbeteiligten Partei lässt sich unschwer herauslesen, dass die seinerzeitigen Vorstellungen und Hoffnungen der InvestorInnen wohl zu optimistisch waren. Wie der zweite Beschwerdeführer sagte, wurden zu Anfang Fehler gemacht, sodass idF Nachschüsse und das Aufstellen eines straffen Konzepts (70-Punkte-Programm, 5-Jahres-Plan, Optimierungsmaßnahmen) erforderlich waren. Aus diesen Gründen haben sich auch InvestorInnen zurückgezogen.

Wenn die mitbeteiligte Partei in diesem Zusammenhang von einem „geplatzten Traum vom Einkaufseldorado“ schreibt, ist das nicht zu beanstanden. Wie sie in ihrer Einvernahme schilderte, waren die ursprünglichen Erwartungen der InvestorInnen hoch. Es waren diese wohl übertriebenen Erwartungen und auch die kühnen Ankündigungen, die sie als Journalistin zuallererst neugierig gemacht haben („Das EKZ wurde mit großem Getöse angekündigt“).

Dass „Westgate“ ein Eldorado (= sagenhaftes Goldland im Innern des nördlichen Südamerika) werden sollte, aber (nur) ein Großprojekt mit Anfangsschwierigkeiten geworden ist, hat sie in der beanstandeten Überschrift zum Ausdruck gebracht.

„Das Projekt soll dem Vernehmen nach lediglich auf 92 Mio. Euro geschätzt worden sein“ und „Potentielle Käufer boten dafür gerade einmal 40 Mio.“

Die BeschwerdeführerInnen beanstanden, dass diese Textpassagen unrichtig und zudem kreditschädigend seien. Es habe weder eine Schätzung noch ein Kaufanbot gegeben. Die Beschwerdegegnerinnen replizieren, dass sich diese Behauptungen auf die Auskünfte von mit der Causa eng vertrauten ExpertInnen stützen. Sie berufen sich darüber hinaus auf das Redaktionsgeheimnis (s. allgemeine Ausführungen hierzu).

Die Aussagen, dass der zweite Beschwerdeführer nichts von Schätzung und Kaufanbot gewusst haben will und dass die diesbezüglichen Informationen der mitbeteiligten Partei im Vertrauen zugetragen worden sein sollen, schließen einander nicht notgedrungen aus. Vielmehr hat sich im Verlauf des Beweisverfahrens herauskristallisiert, dass zumindest ein(e) InvestorIn an den Verkauf seines/ihrer Anteils gedacht und diesbezüglich eine Schätzung veranlasst sowie ein Anbot erhalten hat. Dass diese(r) InvestorIn die anderen InvestorInnen darüber (vorerst) nicht informiert hat, ist ebenso nachvollziehbar wie sein/ihr Wunsch, nicht namentlich als Quelle genannt zu werden.

Dass der zweite Beschwerdeführer ein offenkundiges Interesse daran hat herauszufinden, wer diese Quelle ist, liegt in der Natur der Sache. Der Senat konnte sich im Laufe der Befragung der mitbeteiligten Partei durch den Rechtsvertreter der BeschwerdeführerInnen des Eindrucks nicht erwehren, dass die Beantwortung der Frage nach der Identität der Quelle sogar ein zentrales Interesse der BeschwerdeführerInnen darstellt.

Umso verständlicher ist die Berufung der mitbeteiligten Partei auf das Redaktionsgeheimnis. Offenbar gilt es im konkreten Fall tatsächlich, Quellen vor möglichen Nachteilen zu schützen.

Der Senat glaubt der mitbeteiligten Partei, dass sie zumindest eine(n) bestens informierte(n) Informanten/Informantin hatte und auf die Richtigkeit seiner/ihrer Auskünfte vertraute. Anderenfalls müsste man ihr unterstellen, die Zahlen erfunden zu haben, wofür es keinerlei Anhaltspunkte gibt.

Die mitbeteiligte Partei formuliert vorsichtig („... soll dem Vernehmen nach lediglich auf 92 Mio. Euro geschätzt worden sein“) und gibt den LeserInnen damit zu verstehen, dass sie sich auf eine Information beruft, die sie nicht durch weitere Quellen verifizieren kann. Diese Einschätzung ist naheliegend, weil es sich offenbar um eine im Stillen eingeholte Schätzung und um ein vorerst vertrauliches Kaufanbot handelte, von denen sonst kaum jemand wusste.

Zweifellos wäre es besser gewesen, auch den Satz „Potentielle Käufer boten dafür gerade einmal 40 Mio.“ entsprechend vorsichtig zu formulieren. Andererseits hat die mitbeteiligte Partei den zweiten Beschwerdeführer mit Gutachten und Kaufanbot

konfrontiert und ihn im gegenständlichen Artikel dahingehend zitiert, dass er weder externe Kaufangebote noch Schätzungsaufträge kenne.

Der journalistischen Sorgfalt ist daher nach Meinung des Senats Genüge getan.

„Dass H&M im Oktober mit einem Flagshipstore einzieht, halte den Exodus nicht auf“

Die BeschwerdeführerInnen beanstanden, dass es keinen Exodus gebe. Die Beschwerdegegnerinnen replizieren, die Fluktuation der im „Westgate“ vertretenen Geschäfte sei im Vergleich zu anderen Einkaufszentren hoch.

Die mitbeteiligte Partei zitierte HändlerInnen und gab darüber hinaus dem zweiten Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme.

Sie berief sich auf mehrere InformantInnen (ein knappes Dutzend, darunter HändlerInnen, ImmobilienexpertInnen, Konkurrenz).

Etliche Quellen aus unterschiedlichen Bereichen und übereinstimmende Auskünfte sprechen hier für angemessene journalistische Sorgfalt in Recherche und Berichterstattung.

Die mitbeteiligte Partei berichtete von vielen Geschäften, die das „Westgate“ bald wieder verlassen hätten, was der zweite Beschwerdeführer gar nicht bestritt. Er erklärte allerdings, man habe diese Geschäfte gerne ziehen lassen, weil sie nicht die erforderliche KundInnenfrequenz gebracht hätten.

Was auffällt ist, dass er zwar genau angeben konnte, welche Geschäfte neu eröffnet haben bzw. wie viele neue Verträge (inzwischen) mit Unternehmen abgeschlossen werden konnten, dass er aber kaum Angaben dazu machen konnte, wie viele Geschäfte/Unternehmen schon wieder abgewandert sind. Diese (angebliche) Unwissenheit ist wenig glaubwürdig und legt den Schluss nahe, dass es doch viele waren.

Die Bezeichnung der Geschäftsabwanderung als „Exodus“ mag etwas überspitzt sein, basiert aber auf Angaben einiger informierter EinzelhändlerInnen und stellt (noch) keinen Wertungsexzess dar.

„Sportina, eine der stärksten Textilketten des Landes, will noch im Sommer ausziehen“

Die BeschwerdeführerInnen beanstanden, dass Sportina im „Westgate“ insgesamt 11 Geschäfte betreibe, von denen lediglich eines geschlossen worden sei. Dies räumen die Beschwerdegegnerinnen im Grunde ein.

Durch die beanstandete Äußerung entsteht der Eindruck, dass eine gesamte große Textilkette sich aus dem „Westgate“ zurückzieht, was einerseits nicht stimmt und andererseits sicherlich den Ruf von „Westgate“ zu schädigen geeignet ist. Die Dimension ist eine völlig andere, wenn eine ganze Kette sich zurückzieht und nicht lediglich eines von elf Geschäften schließt, dies noch dazu wegen eines gekündigten bzw. nicht verlängerten Franchise-Vertrages, was nichts mit „Westgate“ zu tun hat.

Die mitbeteiligte Partei hätte hier zweifellos weitere Recherchen anstellen können und müssen. Sie gab auch zu, diesbezüglich nachlässig gewesen zu sein. Sicherlich wäre ein Lokalausweis, der nicht stattgefunden hat, zu begrüßen gewesen, aber selbst im Internet lässt sich einiges über Sportina recherchieren. Im Senat erweckte

die mitbeteiligte Partei den Eindruck, über die Textilkette Sportina wenig zu wissen. Sie zitierte zwar auch in diesem Punkt UnternehmerInnen („... erzählen ansässige Unternehmer“) – sie hat also Quellen, denen sie zweifellos vertraut, und sie mag diese (unpräzisen) Auskünfte auch durchaus erhalten haben -, aber wenn es um eine ganze Textilkette geht, die überdies angeblich zu den wichtigsten Kroatiens gehört, erfordert es die journalistische Sorgfalt, zumindest ein paar Nachforschungen über die Kette sowie die Anzahl der Geschäfte anzustellen und die erhaltenen Auskünfte so weit zu konkretisieren, dass sie in die richtige Relation gesetzt werden können.

In diesem Punkt wurde nicht ausreichend gewissenhaft recherchiert und deswegen im Artikel letztendlich auch ein völlig falscher Eindruck erweckt.

„Eben für eine Tankstelle gewonnen hat Westgate die OMV. (...) Die Autobahnabfahrt fehlt nach wie vor“

Genau dasselbe gilt für diese beanstandete Textstelle. Es entsteht der Eindruck, als läge „Westgate“ irgendwo weit abseits der Autobahn und sei kaum zu erreichen, was einerseits nicht stimmt (ein paar Kilometer Anfahrt sind nicht unüblich) und andererseits auch nicht recherchiert wurde, obwohl dies relativ mühelos im Internet hätte geschehen können.

Auch in diesem Punkt räumte die mitbeteiligte Partei ein, nicht näher geprüft zu haben.

Zusammenfassend ist zu sagen:

Artikel 2 des Ehrenkodex für die österreichische Presse bezeichnet Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren als oberste Verpflichtung von JournalistInnen.

Aus all den genannten Überlegungen und unter Abwägung wechselseitiger Interessen war hinsichtlich der sechs inkriminierten Textstellen wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

Zur Veröffentlichung:

Die Voraussetzung des § 14 Abs 3 der Verfahrensordnung, wonach die Veröffentlichung der Entscheidung bis zum Schluss der Verhandlung beantragt werden muss, wurde bereits mit der Beschwerde vom 5.1.2012 erfüllt.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag. Andrea Komar
6.3.2012